

- ihn zu nötigen, unerlaubte oder entwürdigende Handlungen zu begehen.

Fährend unter Gewalt immer der physische Zwang zu verstehen ist, kann die Mißhandlung auch ideeller Art sein. Ein solcher Fall wäre z. B. dann gegeben, wenn ein Vorgesetzter einen Unterstellten systematisch verächtlich macht, ihn herabwürdigt und seiner Menschenwürde zu berauben sucht.

Die Nötigung zu unerlaubten (völkerrechtswidrige, verfassungswidrige, ungesetzliche oder den militärischen Bestimmungen zuwiderlaufende) oder entwürdigenden (gegen die Ehre und Würde eines Soldaten der sozialistischen Armee gerichtete) Handlungen liegt dann vor, wenn der Vorgesetzte rechtswidrig von einem Unterstellten mit den Mitteln der Nötigung (§ 129 StGB) eine Handlung verlangt, die im Widerspruch zu den staatsbürgerlichen und militärischen Pflichten oder der Ehre und Würde eines Angehörigen der sozialistischen Armee steht.

Alle möglichen Handlungen dieses Gesetzes sind nur vorsätzlich zu begehen. Soweit es die im Abs, 1 bezeichneten Folgen anbelangt, ist Fahrlässigkeit hinsichtlich ihrer Herbeiführung durch vorheriges vorsätzliches Handeln ebenfalls strafrechtlich relevant.

Der Täter muß wissen, daß er Dienstbefugnisse hat, die er mißbraucht, er muß seine Stellung als Vorgesetzter kennen und wissen, daß er aus dieser Stellung heraus gegenüber Unterstellten seine Dienststellung mißbraucht, rechtswidrig Gewalt anwendet usw. Das Gesetz ist exakt zu anderen ähnlichen Gesetzen abzugrenzen. Während zu §§ 165 und 182 in der Regel Tateinheit denkbar ist, ist § 268 zu § 115 StGB, soweit es die Mißhandlungen anbetrifft, das spezielle Gesetz.